

1652. Landrecht. Das Statthalteramt Winterthur übermittle am 8. November 1904 das Gesuch des Stadtrates Winterthur um Erteilung des Landrechtes an Witwe Agnes Beurer geb. Jäckle, Pensionshalterin, von Stetten, Württemberg, geboren am 29. Mai 1861, wohnhaft in Winterthur, Wartstraße 21, welche nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 19. März 1904 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts mit ihren minderjährigen Kindern: 1. Rosa Katharina, geboren am 27. Mai 1886; 2. Karl Friedrich, geboren am 26. Mai 1887; 3. Arnold Wilhelm, geboren am 24. März 1891, gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 500 am 24. Oktober 1904 in das Bürgerrecht der Stadt Winterthur aufgenommen wurde.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

I. Die Aufnahme der Witwe Agnes Beurer geb. Jäckle, Pensionshalterin, von Stetten, Württemberg, und der drei minderjährigen Kinder in das Bürgerrecht der Stadt Winterthur wird bestätigt und es wird diesen Personen das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.

II. Die Landrechtsgebühr wird auf Fr. 200 festgesetzt. Dieselbe ist innerhalb 4 Wochen, von der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatskasse in Zürich (Rathaus) unter Vorweisung oder Einsendung dieses Beschlusses zu entrichten.

III. Wird die Landrechtsgebühr innert dieser Frist nicht bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und es fällt alsdann auch die Gemeindebürgerrechtserteilung dahin.

IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde gemäß § 2, Ziffer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf Fr. 10 festgesetzt.

V. Die Landrechtsurkunde ist der Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigungen über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechts- und der Landrechtsgebühr und nach Beibringung einer Urkunde über ihre endgültige Entlassung aus dem Württembergischen Staatsverband von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.

VI. Mitteilung an: a) Witwe Agnes Beurer geb. Jäckle, Wartstraße 21, Winterthur, unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Stadtrat Winterthur mit der ausdrücklichen Weisung, der Eingebürgerten erst nach Einsicht der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Winterthur; d) die Finanzdirektion; e) die Justiz- und Polizeidirektion.